



✦  
Benz.  
982

ULB Düsseldorf



+9109 264 01

PAUL ADAM NACHFOLGER  
KARL LION  
KUNSTBUCHBINDEREI  
DÜSSELDORF

Zinn 22. 6

Wio 4. 4

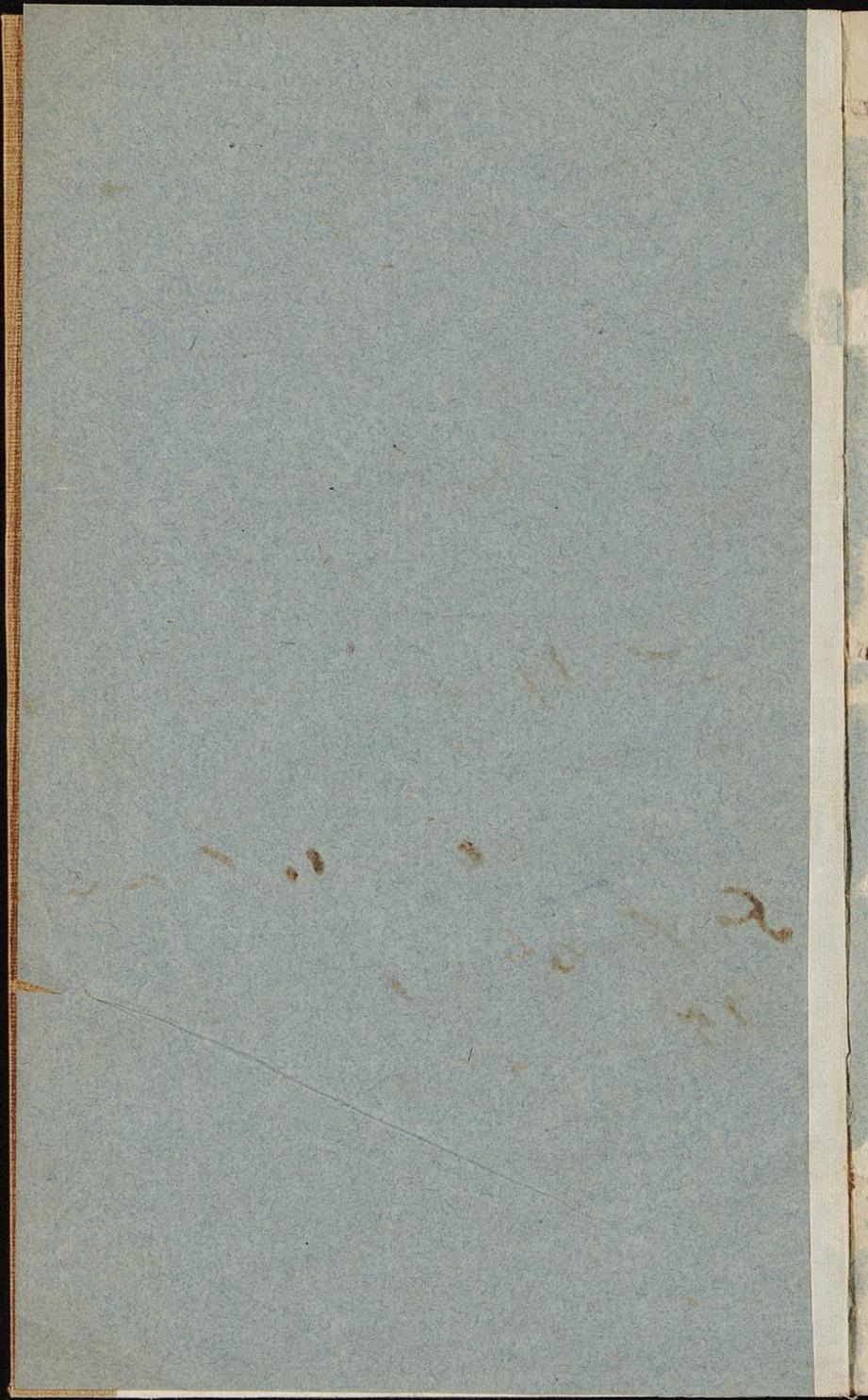
Fließ 9. 4

Wink 2. 4

38. 64 fließ in 20 min  
94 fließ in 20 min  
in 10 min

Wio fließ in 20 min  
an gefangen 94. 4 fließ  
im ganzen 106 fließ 18. 4  
Zinn 24 fließ in 4 min  
94 in 10 min

BER  
1  
F



982

Das dritte Fassiment

des

Friedrich Karher

zu Kreuznach,

beleuchtet von einem seiner Gläubiger.

Ein Jeder spreche stark und frei,  
Wie's um das Herz ihm eben sey;  
Was schlecht, dem gibt das Lob nicht Abel,  
Was gut, dem schadet auch kein Tadel.

M a r t i n.

---

Coblenz, 1825,  
gedruckt bei E. Pauli.



Les faillites, loin d'être un sujet de honte, étaient devenues un moyen de fortune, dont on prenait à peine le soin de déguiser la source. —

Il existe un délit, puisqu'il y a eu violation d'engagements et de propriété. Celui qui a commis ce délit peut y avoir été conduit par le malheur, par l'inconduite ou par la mauvaise foi; si c'est par fraude, il doit être livré à toute la sévérité de la justice criminelle.

JUBÉ, rapporteur du Tribunal,

Das dritte Falliment des Friedrich Karcher  
zu Kreuznach,

beleuchtet von einem seiner Gläubiger.

Pro. 1.

Das erste Falliment des Friedrich Karcher hatte Statt im Jahr 1814. Seine Schuldenmasse belief sich auf 600,000 Gulden. Es kam eine Einigung mit den Gläubigern zu Stande, nach welcher dieselben für ihre Forderungen 45 Prozent erhalten, folglich 55 Prozent verlieren, also im Ganzen einen Verlust von 330,000 Gulden erleiden sollten.

Das zweite Falliment ereignete sich im Jahr 1819. Die Schulden betragen 240,614 Gulden 38 kr. Die Gläubiger mußten sich mit 20 Prozent begnügen, verlohren mithin 80 Prozent, folglich im Ganzen beinahe 192,500 Gulden. Bei diesem Fallimente traten Gläubiger, im Betrag von 207,585 Gulden, dem Concorbat bei; die übrigen verweigerten den Beitritt. Welche Mittel angewendet worden sind, um mehrere derselben zur Unterzeichnung des Concorbats, zu dessen Gültigkeit drei Viertel der Forderungen nöthig waren, zu vermögen, werden wir in der Folge sehen.

Wegen dieser zwei Fallimente ward Karcher weder als betrügerischer, noch als einfacher Bankerottirer gerichtlich verfolgt, ja nicht einmal, nach Vorschrift des Art. 455 des Handelsgesetzbuchs, in den Schuldenthurm gesperrt.

Ein Zeuge, am 26. Mai 1824 von dem Hrn. Untersuchungsrichter vernommen, sagte auf den geleisteten Eid aus, daß Karcher bei seinem ersten Fallimente 10,000, und bei dem zweiten 20 bis 30,000 Gulden erübrigt hätte. Der Bevollmächtigte des Karcher soll dem Zeugen eröffnet haben, daß der Vortheil, den das zweite Falliment abgeworfen, aus einer Denkschrift, von Karcher selbst verfaßt, hervorgehe.

Das dritte Falliment brach im Februar 1824 aus. Die Schuldenmasse gränzt an 100,000 Gulden. Wenn die Ansprüche

der Sippchaft und einiger Freunde des Karcher angenommen werden, so erhalten die Chirographar-Gläubiger nicht einmal 3 Prozent. Die unsinnigen Spekulationen und die gewagten Versuche des Karcher, ein reicher Mann zu werden, bezahlen die Gläubiger, worunter sich Wittwen und Waisen befinden, mit einem Verlust von ungefähr 600,000 Gulden.

Am 20ten Februar v. J. ließ Karcher dem Handelsgerichte zu Coblenz seine Zahlungs-Unfähigkeit erklären, und ergriff hierauf die Flucht. Eine geraume Zeit lang hielt derselbe sich zu Planig, unweit Kreuznach im Darmstädtischen, auf, und ward von den Seinigen, die ihn täglich besuchten, von dem Gange seiner Angelegenheiten unterrichtet. Steckbriefe wurden nicht gegen ihn erlassen, auch nicht bei den Darmstädtischen Behörden auf Auslieferung angetragen. Bekanntlich ist Beides, in Beziehung auf einen andern Kaufmann aus Kreuznach, geschehen.

Das dritte Falliment des Karcher erregte großes Aufsehen. Die Umtriebe und Mittel, zu denen die Freunde des Falliten ihre Zuflucht nahmen, um den dreimaligen Bankerottirer der gerechten Strafe zu entziehen, erfüllten alle Gemüther mit Unwillen. Die Indignation erreichte den höchsten Grad, als man bemerkte, daß, im Interesse des Karcher, mehrere für strenge Moralisten gelten wollende Personen, hinter den Coulissen versteckt, einige Marionetten, die sie auf die Schaubühne vorgeschoben, an unsichtbaren Drähten bewegten. Man gieng so weit, eine Bilanz aufzustellen, nach welcher das Aktiv-Vermögen des Falliten sein Passiv-Vermögen um mehr als 1600 Gulden übersteigen sollte, wobei das Grundeigenthum, welches derselbe im Darmstädtischen besitzt, worüber aber die Handelsbücher keine Spur enthalten und welches die Synbiké später entdeckt haben, nicht einmal in Anschlag gebracht worden ist, obgleich dadurch ein noch weit glänzenderer Vermögens-Status hätte gebildet werden können. Allein das scharfe Auge der Agenten und Synbiké der Fallitmasse \*) drang durch den blauen Dunst, den man den Gläubigern vormachen wollte und womit man diese und das Publikum zu täuschen hoffte.

Die Verwandten und Freunde des Karcher erheben ein Beten-

---

\*) Herr Achenbach, Kaufmann zu Coblenz, Herr Friedrich Graf, und Herr Dheil, Kaufleute zu Kreuznach.

geschrei, darüber, daß ihr Schützling verhaftet, vor das Justizpolizeigericht gestellt, des einfachen Bankerotts überwiesen, und zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten, so wie in die Kosten des gerichtlichen Verfahrens verurtheilt worden ist. Dagegen meinen die Gläubiger, daß Karcher das Schicksal des Friedrich Hipp, der, des betrügerischen Bankerotts beschuldigt, vor den Wffsenhof verwiesen ist, hätte theilen sollen oder können. Der Leser mag entscheiden. Folgende Auszüge aus den amtlichen Berichten werden ihn in den Stand setzen, das dritte Falliment und die Moralität der Handlungsweise des Karcher gehörig zu würdigen.

### Bericht der Agenten vom 8. März 1824:

»Die Siegel waren, wie Sie bereits wissen, angelegt; allein  
»nach allen eingezogenen Erkundigungen, selbst nach der Aufse-  
»rung des Herrn Friedensrichters, ist alles ziemlich aufge-  
»räumt, und an Waaren nur eine kleine Parthie von schlech-  
»ten inländischen Tabaksblättern und geschnittenem Tabak, die  
»kaum der Aufzeichnung lohnen, vorrätzig; eben so soll es mit  
»den Möbeln und Fabrikgeräthen seyn. Kurz vor dem Aus-  
»bruche des Falliments sind mehrere Akten, zu Gunsten vers-  
»chiedener Gläubiger, gemacht und einregistriert worden. Wir  
»werden das Verzeichniß Ihnen übersenden. Zugleich erlassen  
»wir ein Ersuchungsschreiben, damit in der Karcher'schen Fa-  
»brik zu Hackenheim, im Darmstädtischen, eine Stunde von  
»hier (Creuznach) gelegen, gleich die Siegel angelegt werden.  
»Da auch morgens vor der Versiegelung, als diese unter al-  
»terhand Einwendungen bis zum Mittag hinaus verschoben wurde,  
»mehrere Wechsel auf dem Pulte gelegen haben sollen, so wer-  
»den wir, wenn sich solche nicht mehr vorfinden, vorzüglich  
»die Herrn Comptoiristen vereidigen lassen, ob sie Wissenschaft  
»haben, wo diese Wechsel hingekommen, oder überhaupt, ob  
»nach ihrem Wissen seit den 10 Tagen vor dem Ausbruche des  
»Falliments nichts bei Seite geschafft oder sonst verheimlicht  
»worden.«

### Bericht der Agenten vom 12. März 1824.

»Alles deutet auf einen vorbereiteten Bankerott. Die Cassa  
»enthält nur circa 38 Gulden und einen Manco von ungefähr

» 800 Gulden, so weit wir es schon oberflächlich haben nachsehen  
» können. Die Passivschuld beträgt über 100,000 Gulden bis  
» Ende 1823. Der Vorrath aller Waaren und Geräthschaften  
» wird, so wie der Werth der Möbeln und Activschulden, un-  
» bedeutend seyn. «

### Bericht der Agenten vom 26. März 1824.

» Der Fallimentszustand des Karcher datirt sich wahrscheinlich  
» schon früher hinaus; man darf, in dieser Hinsicht, nur seine  
» Operationen, vorzüglich in den letzten 5 bis 6 Monaten berück-  
» sichtigen, unter andern die Verpfändungen seiner Tabake, um  
» sogleich zwei Drittel des Werths darauf entnehmen zu können;  
» die Deckungen von Capitalien im Monat Dezember 1823; die  
» auffallende Art, seine Passiva, vorzüglich die einiger seiner  
» nächsten Anverwandten, zu vergrößern; die nachtheiligen Con-  
» trakten bei Verpfändung seiner Tabake, wobei er sehr bedeuten-  
» tende Provision und Kosten zu tragen hatte, ohne die schon  
» theils bemerkte ungeheure Zinsen, Provision und andere Un-  
» kosten zu rechnen; das Bestremde der Abgaben auf Schulds-  
» inner unterm 15. und 20. Januar 1824, die sich auf 500 belaus-  
» sen und eine Capitalsumme von circa 10,000 Gulden betragen;  
» den Nachtheil von circa 2000 Gulden auf Colonialwaaren, die  
» er im April und Juli von Amsterdam bezogen und in Mainz  
» verkaufen ließ u. s. w.

» Ob die, in der Anlage No. 3 fälschlich eingeschriebenen Pas-  
» siven, die nach den Büchern zum Theil weit geringer sind und  
» andern Theils gar nicht existiren, zufolge des Art. 593 No. 4  
» des Handelsgesetzbuchs einen betrügerischen Bankerott feststel-  
» len, überlassen wir der Prüfung und Einsicht der königlichen  
» Staatsbehörde. «

Unter den Papieren des Karcher fand sich ein Schein, von dem königl. Postamt zu Kreuznach ausgestellt, nach welchem am 8. Februar 1824, also 12 Tage vor dem dritten Fallimente, ein Verschlag, enthaltend 300 Rthlr. preuß. Cour., nach Mainz geschickt worden ist. Die Syndike sagen hierüber, in ihrem Berichte vom 5. Mai 1824 Folgendes: » Dieser Schein bringt uns auf die Vermuthung, daß Karcher selbst der Absender seyn muß, und daß er diese Gelder auf Seite gebracht hat, um sich, in der festen Ueberzeugung, daß sein nahes Falliment unvermeidlich sey, ein kleines Capital in der Folge zu sichern. «

Die Syndike entwickeln hierauf, in zwei Berichten, die gewichtigen Gründe, worauf ihre Vermuthung beruhet. Karcher erklärt, in seinem Verhör vom 27. Juli 1824, das Daseyn des Postscheines auf folgende Weise: »Die 800 Rthlr. hat mein Schwiegersohn Buss an Kaiser in Mainz, zur Beförderung an Paravey in Paris, bei dem Herr Buss für 5400 Franken gutgesprochen hatte, überschickt. \*) Einer meiner Commis brachte dieses Geld auf die Post, und da man dort glaubte, dieses Geld rühre von mir her, so wurde der Postschein auf meinen Namen ausgestellt. Dieser Postschein wurde von dem Commis auf das Comptoir gebracht — und von Herrn Buss nicht abgeholt.« Mit dieser Antwort, welche, nach der Einsicht der Gläubiger, die Behauptung der Syndike nicht entkräftet, hat die Justiz sich begnügt, wenigstens soll, über diesen Punkt, keine weitere Untersuchung Statt gehabt haben.

#### Bericht der provisorischen Syndike vom 28. Juni 1824:

»Von den frühern Jahren, seit seinem zweiten Fallimente, haben wir weder irgend ein Inventarium, noch eine Bilanz gefunden; eben so wenig auch die vom verfloffenen Jahre, woraus wir vermuthen, daß er sich durch diese, jetzt gezogene, und den Agenten vorenthaltene Bilanz von dem schlechten Stande seiner Finanzen überzeugt, und zu seinem dritten Fallimente vorbereitet hat. Um nun entweder seine Verwandten und Freunde, auf Kosten anderer Gläubiger, zu begünstigen, oder sich, im Falle eines Concordats, einen neuen Fond zu verschaffen, schreibt er in dem Bilanz=Conto, laut Journal, unterm 31. Dez. 1823 gut« — Hier folgen im Berichte zwei Aufstellungen: die eine von Karcher, worin mehrere Mitglieder seiner Familie (Schwiegersohn, Schwiegermutter, Schwager etc.)

\*) Aber wie dürfte Karcher, seine Angabe einmal als wahr angenommen, den Gläubiger Buss, (denn das Geld rührte von Karcher her) auf Kosten der übrigen Gläubiger begünstigen — Karcher, der schon im October 1823, wenigstens am Ende Dezember, sich im Fallimentszustande befunden, der, eben so gut wie sein Schwiegersohn, wissen mußte, daß die Gläubiger diese Forderung mit Erfolg contestiren könnten, contestiren würden, und daß das Vermögen eines Schuldners, nach den Art. 2092 und 2093 des bürgerlichen Gesetzbuchs, das gemeinsame Unterpand aller seiner Gläubiger ist? Doch, wir werden hierauf in der Folge zurückkommen.

und auch Doktor Prieger, als Gläubiger aufgeführt sind; eine zweite, von den Syndiken verfaßt. Das Resultat ist, daß Karcher, zu Gunsten von 11 Individuen, seine Passiva um 8147 Gulden 41 Kr. höher gestellt hat, als sie gestellt werden sollten und konnten, und daß Doktor Prieger, anstatt Gläubiger der Fallmasse zu seyn, vielmehr als Schuldner derselben erscheint.

» War dieses aber, fahren die Syndike fort, jetzt der Zeitpunkt, sein Versprechen (vom S. 1819, die Nachzahlung der 80 Prozent an mehrere Gläubiger) zu realisiren? Grade in einer Krise, wo er auf allen Seiten von seinen Gläubigern schon seit mehreren Monaten gedrängt wurde, und seine Zahlungsunfähigkeit einigen Gläubigern sogar schriftlich eingestanden hatte; wo er mehrere derselben durch leere Verträge, andere durch die nachtheiligsten Ueberträge großer Parthien Tabak, durch erteilte Vollmacht, den Betrag versandter Tabake zur etwaigen Deckung einzuziehen, einstweilen zu beschwichtigen suchen mußte? Es ist daher einleuchtend, daß Karcher in dieser Zeit (Dezember 1823) von seiner mißlichen Lage, von dem gewissen Ausbruch seines dritten Falliments seit 20 Jahren überzeugt, durch die angeführten Operationen nur seine Familie und Freunde zu begünstigen und andern Gläubigern ihr rechtliches Guthaben dadurch zu schmälern, oder gar zu entziehen suchte. Hierzu kommt nun noch, was bis jetzt unangeführt geblieben, daß er seiner Gattin eine Summe von 2200 Gulden, als eingebrachtes Vermögen, unterm 16. Jan. 1824, laut Journal Seite 223, gutschreibt, wovon er seit 1819 geschwiegen. « —

» Von den, seinen Brüdern übertragenen Ausständen von 10,000 Gulden hat Karcher also, nach Abzug von 1000 Gulden, die er selbst baar bezogen, und 1000 Gulden, die für allenfalls unergiebigte Ausstände zurückbehalten wurden, seinen Schwiegersohn, Herrn Buss, für übernommene Garantie von später eingebrachten Creditoren, deren Forderungen keinen Stempel der Rechtllichkeit tragen, und seine Schwiegermutter (die Wittve Hecht) befriedigt. —

» Der Bericht der Herren Syndike des Hipp'schen Falliments zeigt deutlich genug, wie Karcher an diesem Manne (Friedrich Hipp zu Kreuznach) gehandelt; wie er dessen Schwäche, dessen Introuen gemißbraucht, und wahrscheinlich durch glänzende Vorspiegelungen von großen Gewinnsten, die diesen, sehr bez

»schränkten Mann, der seine Geschäfte nicht übersehen konnte,  
»leicht verführten und, wie die Folge bewies, zum Falle und  
»nins Unglück gebracht. Durch das Unterpfand an Tabak war  
»Pipp in jener Zeit für sein Guthaben (23,840 Gulden) ziem-  
»lich gedeckt, und hätte Karcher ihm dieses Unterpfand nicht  
»durch List und Ueberredung zu entwenden gewußt, so wäre  
»Karcher schon in jener Zeit zum Falle gekommen. —

»Während Karcher mit Wächter und Compagnie am neun-  
»ten October 1823 über den versendeten einen Theil der Par-  
»thie Tabak, die er von diesen gekauft und worüber er Faktura  
»hatte, unterhandelt, übergiebt er schon am achten des näm-  
»lichen Monats durch Faktura diese ganze Parthie an Pesca-  
»tore, um diesen einstweilen zu beruhigen, und seine Freunde,  
»die Hrn. Wächter und Compagnie in Amsterdam, die ihm,  
»ungeachtet des ihnen gegebenen Beweises, wie wenig Zutrauen  
»er verdiene (woon Sie die anliegende Kopie des Schreibens  
»dieser Herren, vom 1. Nov. legthin, überzeugt) dennoch ver-  
»trauend auf erneuerte Versprechungen wegen der von ihm  
»acceptirter Wechsel, ihr Zutrauen aufs neue schenken, hier-  
»für das Opfer wurden, so daß dieselben jetzt für diese Par-  
»thie Tabak, die zur Deckung der Schuld eines andern diente,  
»mit mehr als 6000 Gulden als Creditoren der Masse figuriren.

Die Syndike ersuchen in diesem Berichte den Herrn Richter-  
Commissär, bei dem Königl. Handelsgerichte anzutragen, daß  
der Ausbruch des Falliments, provisorisch auf den 23. Februar  
1824 bestimmt, auf den Schluß des J. 1823 zurückgesetzt wer-  
den möchte;

»denn, sagen sie, die Operationen, welche Karcher in diesem  
»Zeitpunkt gemacht, deuten schon auf ein vorbereitetes Falli-  
»ment. Er schien damals (Ende Dezembers) ernsthaft darauf  
»bedacht zu seyn, sich von der Lage seines Geschäfts überzeu-  
»gen zu wollen, indem er sowohl die Rechnungen seiner Cre-  
»ditoren durch Gutschrift der Zinsen, Provision, Commission  
»u. des verfloßenen Jahres, als auch die seiner Debitoren  
»durch nachzutragende Abzüge, retourgegebene Waaren u. zu  
»ordnen gesucht, und hierzu 36 Seiten, wovon allein 33  
»auf den 31. Dez. 1823 fallen, \*) im Journal brauchte,

\*) In den Büchern des Karcher kommen bedeutende Posten, un-  
ter andern einer von mehr als 500 Gulden, unter der all-  
gemeinen Rubrik: Unterschied, vor; eben so: »für  
Commission 1500 Gulden.«

»wogegen, am Schlusse des J. 1822, fünf Seiten für den Mo-  
»nat Dezember hinreichten, weil er größtentheils alle diese Gleich-  
»stellungen unterließ. «

Hier breiten sich nun die Syndike über den Zeitpunkt aus,  
wo Karcher bereits im Falliments-Zustand gewesen, und schließen  
mit den Worten: »Es liegt also bestimmt der Beweis am Tage,  
»daß Karcher, wie wir behauptet haben, schon früher als am  
»Ende des vorigen Jahres, *de facto* fallit war. «

### Be richt der provisorischen Syndike der Fallitmasse des Friedrich Hipp, vom 5. März 1824. \*)

»Betrachtet man außer dem allen, daß Karcher, während der  
»Unterhandlungen mit den Unterzeichneten, den Hipp von ei-  
»ner Zusammenkunft mit diesen abgehalten, ihn aber selbst in  
»Rhein-Baiern aufgesucht, ihm noch alle Papiere auf eine hin-  
»terlistige Weise abgeschwägt und aus Händen genommen, die  
»gegen ihn (Karcher) gezeugt und seine Handlungen und seinen  
»Betrug gegen Hipp, nachdem ihm dieser zu seinen Zwecken  
»unbrauchbar geworden war, ausgewiesen hätten; daß Kar-  
»cher, nach seinem zweiten Falliment, nur einen bekant ge-  
»wordenen, etwas bedeutenden Verlust auf rohe Tabake erlit-  
»ten hat, der durch vorhergegangenen Gewinn auf denselben  
»Artikel ausgeglichen war; daß keineswegs dargethan ist, wo  
»die große Summe von circa 30,000 Gulden, welche Karcher  
»für die Tabake, die er an Hipp als Unterpfand gegeben,  
»ihm entzogen, an Rothschild und Korn neuerdings als Depo-  
»situm gegeben, von diesen haar empfangen hat, hingekommen  
»ist; betrachtet man ferner die Art und Weise, wie der Herr  
»Friedensrichter, nach seiner (des Karcher) Flucht, im Hause  
»alles aufgeräumt und leer gefunden, ja daß man denselben,  
»als er versiegeln wollte, noch vier Stunden zu entfernen ge-  
»wußt hat; daß, nachdem Karcher den Rechnungs-Auszug der  
»Unterzeichneten anerkannt, sich von selbst der Betrug erwiesen  
»und festgestellt hat, mit dem er den oben angeführten Nota-  
»riats-Akt erschlichen, zu dessen Unterschrift er den alten Hipp

\*) Die Herren Bohnwinkel und Steinebach, Kaufleute zu Gobs-  
lenz, waren Agenten; Herr Pfender, Kaufmann zu Gobs-  
lenz, und Herr Herf, Kaufmann zu Kreuznach, wa-  
ren Syndike.

» unter Vorpiegelung, daß er ihm damit Geld zur Beruhigung  
» seiner Gläubiger, wie die Anlage No. 2 zeigt, verschaffen  
» wolle, beredet hat, ohne ihm einen Rückchein zu geben. « \*)

Als Karcher, nach ausgebrochenem dritten Fallimente, sich  
ins Ausland geflüchtet hatte, machte er bei dem königl. Handels-  
gerichts zu Coblenz zweimal den Antrag, ihm ein freies Ge-  
leit (*sau-conduit*) zu bewilligen; allein das Handelsgericht, ge-  
wöhnt, durch die Inbringlichkeit der Sollicitanten sich nicht irre-  
leiten zu lassen, verwarf den Antrag, und auf die hierwegen  
von dem Herrn Untersuchungsrichter zu Simmern im Monat  
November 1824 an dasselbe gerichtete Anfrage, antwortete der  
würbige Präsident, Herr Reif, am 24. des nämlichen Monats,  
unter andern:

» Zweimal stimmte das Collegium für die Verwerfung des  
» Gesuchs, weil die angeblichen Rechtfertigungsgründe des Fal-  
» liten gegen die, in den an die Staatsbehörde von den Agen-  
» ten und Syndiken abgeflatteten Berichten enthaltenen Thatsa-  
» chen demselben gar nicht genügend erschienen, um einen *sau-*  
» *conduit* bei der commerciellen Welt nach unserem bestehenden  
» Commercialrecht rechtfertigen zu können. «

Am 20. Februar 1824 hatte Karcher das Falliment erklärt.  
Sein erstes Verhör vor dem königl. Instruktionsrichter zu Sim-  
mern hatte Statt am 27. Juli, Karcher ward aber erst verhaf-  
tet am 6. Dez. des nämlichen Jahres. \*\*) Durch die Berichte

\*) Der Notarialakt ist vom 22. Sept. 1823. Karcher brachte  
den Hipp dahin, 23,840 Gulden als empfangen zu beschei-  
nigen, die dieser niemals erhalten hat, wie Ersterer selbst  
anerkennen mußte.

\*\*) Der Bevollmächtigte der Herren Wächter und Compagnie,  
an denen Karcher sich so schwer versündigt hat, und zwei  
andere Gläubiger, bath im Sept. v. J. den Herrn Pro-  
kurator Bessel, die Verrichtungen des abwesenden Herrn  
Oberprokurators versehen, um Einsicht der Akten, indem  
die Gläubiger überlegen wollten, ob sie nicht als Civilpar-  
thie interveniren sollten. Er ward ihm erwidert, daß er  
sich vorderhand legitimiren müsse. Obgleich der Bevollmäch-  
tigte schon als solcher von dem Handelsgericht anerkannt war,  
auch seine Eigenschaft als Advokat-Anwalt ihn hinlänglich  
zu dem Gesuche legitimire, so nahm er doch seine Vollmäch-  
ten zur Hand und verfügte sich auf das Partel, erfuhr  
aber, daß die Akten bereits nach Simmern abgegangen seyen.  
Der Eingabe des Bevollmächtigten geschieht Erwähnung in  
einem Schreiben des Herrn Bessel an das Untersuchungsamt  
zu Simmern vom 7. Sept. v. J.; dieses Schreiben, nicht  
die Eingabe, liegt der Prozedur bei.

der Agenten und Syndike, so wie durch die Aussagen vieler Zeugen, besonders eines, der am 25. Mai 1824 vernommen worden, ist Karcher schwer belastet. Hierüber, so wie über das gegen Karcher und gegen Hipp eingeleitete gerichtliche Verfahren und über die Ergebnisse desselben, wird der Verfasser dieser Schrift sich in der nächsten Nummer aussprechen. Hier einstweilen ein Auszug aus dem Gutachten des königl. Untersuchungsamte zu Simmern, vom 5. Febr. lezthin:

» Nach den vorliegenden Untersuchungsakten ist es nicht zu » verkennen, daß dem dritten Falliment mancherlei verdächtige » Geschäfte vorhergiengen. So war Karcher kurze Zeit vor des » sen Ausbruch sehr darauf bedacht, die Forderungen seiner näch- » sten Anverwandten und besten Freunde möglichst sicher zu stel- » len, obgleich das rechtliche Daseyn dieser Forderungen nicht » ganz außer Zweifel gesetzt ist; so sieht die Art und Weise, » wie er den Kaufmann Friedrich Hipp zu Kreuznach um eine » sehr bedeutende Forderung gebracht hat, einer Prellerei äh- » nlich; Kurz, es scheinen alle, in solcher Lage unter Kaufleuten » mögliche Kunstgriffe hier angewendet worden zu seyn. « —

Wir haben bisher gesehen, wie Karcher zu einer Zeit, wo er von dem nahen Ausbruche seines dritten Falliments die Gewisheit hatte, seine Brüder, seine Gattin, seinen Schwiegersohn, seine Schwiegermutter, seinen Schwager und einige seiner Freunde, auf Kosten der übrigen Gläubiger, zu begünstigen bemüht war. \*) Daß die Sippschaft, und die Freunde, von der mißlichen Lage der Vermögens-Umstände des Karcher unterrichtet waren, läßt sich nicht bezweifeln, zumal da dieselben die, unter Verwandten nicht gebräuchliche, immer Aufsehen erregende und den Credit eines Kaufmanns schwächende Vorsicht gehabt haben, ihren angeblichen Forderungen, durch die Einregistrierung, ein gewisses Datum zu geben, um jeder möglichen Einrede der Gläubiger, in dieser Beziehung, vorzubeugen.

---

\*) Karcher handelte zum Theil in seinem eigenen Interesse; denn er kannte die Art. 205 und 206 des bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen die Eltern von den Kindern, und die Schwiegereltern von Schwieger söhnen und Schwiegertöchtern, den Unterhalt (*alimens*) zu fordern berechtigt sind.

**Auszug aus den Einregistriungs-Registern der königl.  
Bezirks-Casse zu Kreuznach:**

- a) Einregistriert am 23. Januar 1824 eine Verhandlung vom nämlichen Tage, aufgenommen durch Notar Potthoff, betreffend Schuldverschreibung (mit hypothekarischer Sicherheit) über 3500 Thaler für baares Darleihen (?), durch Friedrich Karcher und seine Gattin, zu Gunsten des Oberbürgermeisters Buss, (Schwiegersohnes des Karcher);
- b) Einregistriert am 26. Januar 1824 eine Verhandlung unter Privat-Unterschrift, vom vorhergehenden Tage, Verkauf durch Friedrich Karcher an Franz Buss von mehreren Mobilargegenständen, welche bei der Tabaks-Fabrikation gebraucht werden, und von einem Pferde, für 510 Reichsthaler, und Vermietung derselben durch Buss an Karcher, auf ein Jahr, zu 25 Nthlr. 15 Gr.;
- c) Einregistriert am 10. Februar 1824 eine Verhandlung unter Privat-Unterschrift vom 31. Dezember 1823, Schuldschein über 4434 Gulden 20 Kr. für baares Darleihen (?) durch Friedrich Karcher, zu Gunsten der Wittive Hecht (Schwiegermutter des Karcher);
- d) Einregistriert am 28. Januar 1824 eine Verhandlung unter Privat-Unterschrift vom 26. des nämlichen Monats, Verkauf mehrerer Arten von Tabak, mit Vorbehalt des Rückkauf-Rechtes während 6 Monaten, durch Friedrich Karcher an Michel Seligmann (Freund des Karcher.)

Am 1. Februar 1824 schrieb Karcher an den Oberbürgermeister Buss, mit dem er in einem und demselben Hause wohnt, folgenden Brief:

„Auf Ihre Vorstellung, daß Sie die Ihnen unter dem 23. und 25. Januar (oben Buchstaben a und b) gegebene Verschreibungen für Ihr Guthaben an mir (?) für baaren Vorschub (??) und übernommene Bürgschaft nicht hinreichend gesiegt seyen \*), da auf den Gebäuden schon frühere Hypothesen haften, so übermache ich Ihnen anliegend 3 Wechsel, zum Gesammtbetrag von 5500 Gulden, in 3, 6 und 8 Monat, nämlich jeder Wechsel von 1833 Gulden 20 Kr., durch Hrn.

\*) Herr Buss bewirkte Hypothek-Einschreibungen auf den Hypotheken-Aemtern zu Simmern und Mainz; im Umfange des letztern liegt das Grundeigenthum, welches Karcher zu Pödenheim und Bingen besitzt.

»Gebrüder Karcher in Kaiserslautern zahlbar, wobei ich mir  
»aber vorbehalte, daß der Uberschuß, welcher durch Mehres-  
»lös bei einer Versteigerung der Gebäulichkeiten gewonnen wer-  
»den könnte, an mich zurückbezahlt werde.«

Die Agenten führen dieses Schreiben in ihrem Berichte vom  
28. März 1824 an, und fügen die Bemerkung hinzu: »Kar-  
»cher ahnete damals schon den Verkauf der Gebäulichkeiten,  
»der doch nur durch ein Falliment, wo kein Concordat möglich  
»ist, herbeigeführt werden kann.«

Bei der Liquidation der Schulden des Karcher erschienen auch  
Hr. Buss, die Wittwe Hecht und Hr. Friedrich Hecht (Schwie-  
gersohn, Schwiegermutter und Schwager des Falliten); allein  
der Syndik bestritt die aufgestellten Forderungen, aus den Grün-  
den, weil dieselben von den 80 Prozent herrührten, welche  
dem Karcher, in dem Concordat vom J. 1819, nachgelassen  
worden; weil ferner Karcher, nachdem er mittelst Bezahlung  
der übrigen 20 Prozent die Rechnung dieser drei Gläubiger  
ausgeglichen, sie, nicht alle Gläubiger, die sich in dem nämli-  
chen Falle befunden, unter dem 31. Dez. 1823 neuerdings für  
die 80 Prozent creditirt habe; weil endlich die, von Hrn. Buss  
angeblich garantirte Summe sich nicht so hoch belaufe, als er  
angebe.

In der Sitzung des Handelsgerichts zu Coblenz vom 14. die-  
ses Monats (März), griff der Anwalt des Syndiks die Ansprüche  
des Hrn. Buss als unzulässig und ungegründet an, und stellte  
zugleich die Einrede des Betrugs entgegen, auf den Grund der  
Art. 2012 und 1167 des bürgerl. Gesetzbuchs, und des Art. 447  
des Handelsgesetzbuchs. Es erfolgte ein Vorbescheid, worin dem  
Herrn Buss ein Beweis aufgelegt ist, den er nicht liefern wird.  
Die Civil-Prozesse der Familie Karcher gegen dessen Gläubiger,  
sollen in der zweiten Nummer der gegenwärtigen Schrift nach  
Verdienst gewürdigt werden.

Bei dem Falliments-Commissair nimmt Herr Buss, Namens  
seiner Ehefrau, nunmehr, wo seine Schwiegermutter gestor-  
ben ist, nicht nur die Seite 6 erwähneter 2200 Gulden, son-  
dern auch fast alle Mobilien des Karcher, als Einbringen der Frau  
Karcher, in Anspruch, selbst Löpfe ohne Böden, Brillen ohne Glä-  
ser, Leitern ohne Sprossen &c. &c. Allein das Handelsgericht  
wird ohne Zweifel unter diese Forderung die Worte setzen:  
do que scribis, Poenitentia, nihil est, vale. Das Gla-

vier, welches sich im Hause des Karcher befand, sollte man wenigstens den Gläubigern überlassen, damit sie, wie einst König Saul seine übele Laune, durch Musik den Dämon des Mißmuths, darüber, daß sie, obgleich auch mit Karcher verwandt \*), leer ausgehen, während dem die Sippchaft desselben sich in das Vermögen theilt, verschleichen, oder jährlich an den drei Tagen, an welchen durch die drei Bankerotte des Karcher ihr sauer erworbenes Geld zu Grabe gegangen ist, auf dem Clavier, mit schwarzem Flor behangen, das Requiem, aus Mozart's Trauermesse spielen könnten.

**Verfügender Theil des Urtheils des Zuchtpolizeigerichts zu Coblenz, vom 19. März 1825.**

»Das königl. Landgericht, dritte Kammer, erklärt den Friedrich Karcher von Kreuznach des einfachen Bankerotts überwiesen, verurtheilt ihn daher in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten, so wie in die Kosten, unter körperlicher Haft, und wendet gegen ihn an die Art. 586, 587, 588 und 592 des Handelsgesetzbuchs, ferner die Art. 402 und 52 des Strafgesetzbuchs, sodann den Art. 194 der Criminal-*Prozeß-Ordnung* ;

»verordnet zugleich, daß dieses Urtheil, gemäß dem angeführten Art. 592, auszugsweise öffentlich angeschlagen und in das Amtsblatt eingerückt werden soll.«

Dieses Urtheil ist, da Karcher die Berufung nicht eingelegt hat, in Rechtskraft übergegangen.

---

\*) Am Rhein sagt man: Paul ist mit Peter verwandt — damit will man andeuten, daß Paul an Peter zu fordern hat.

Semper ego auditor tantum? nunquamne reponam  
Vexatus toties?

JUVENAL.

Da ich den Abdruck der gegenwärtigen Schrift besorgt habe, so darf ich auf die Nachsicht des Verfassers zählen, wenn ich einige Seiten derselben für mich in Beschlag nehme.

Der General-Advokat, Herr Sandt, der in dem Archiv für das Civil- und Criminalrecht, welches zu Cöln erscheint, Urtheile des Königl. Appellations- = Gerichtshofes und des Königl. Revisions- und Cassationshofes abdrucken läßt, hat in der letzten Zeit drei Prozesse mitgetheilt, die mich persönlich betreffen. \*)

Er spricht zuerst von einer Stempel-Contravention, die ich mir hätte zur Last kommen lassen. Solche Contraventionen unterstellen entweder die Absicht, den Staat um die Gebühren betrügen zu wollen, oder eine Unkunde des Gesetzes; keines von beiden kann ich auf mir haften lassen. Ich bemerke daher, daß in dem Akt, der die Stempel-Contravention bilden soll, ich nicht als Kontrahirender Theil erscheine; daß ich denselben, da in einem mir anvertrauten Prozesse Gebrauch davon gemacht werden mußte, auf dem Stempelamt vorgezeigt und ich in dem aufgenommenen Protokoll bloß auf den Grund des §. 12 der Stempelordnung figurire; daß die dritte Kammer des Landgerichts erkannt hat, daß keine Stempel-Contravention

\*) Es fällt auf, daß Hr. Sandt, der so manchen Rechtsstreit zur Schau ausstellt, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Publizität den prozeßführenden Theilen angenehm oder unangenehm sey, es dem Hrn. Aldenhoven so sehr übel genommen hat, daß dieser seine Meinung als Rechtsgelehrter über den bekannten Rechtsstreit des Hrn. Schaafhausen wider ihn, (Hrn. Sandt) öffentlich ausgesprochen hat. In dem Westphälischen Anzeiger (1824, Nr. 12) recensirt der *Westphalus eremita* die Druckschriften der Hrn. Aldenhoven und Sandt. Er sagt unter andern: »Die letztere Schrift ist durch den Verdruß des Hrn. Sandt darüber, daß grade Aldenhoven gegen ihn aufgetreten und ihm das Prädikat von geweigert rhat, provoziert. Die Leser werden allerhand Interessantes ndarin entdecken, schwerlich aber durch den Styl sich befriedigt finden; wirklich scheint, daß Hr. v. Sandt hier im Eifer die Besonnenheit verloren, während Aldenhovens Schrift kalt und ruhig ist.«

vorhanden sey. \*) Da dem Hrn. Sandt die Akten zu Gebot gestanden haben, so hätte er diese Bemerkungen hinzuzufügen müssen. Uebrigens hatte das Urtheil des Königl. Cassationshofes, womit Hr. Sandt seine Compilation bereichert hat, durch aus keinen Werth für die Abonnementen; denn, daß, nach der Ansicht des höchsten Gerichtshofes, womit auch ich einverstanden war, Stempel-Contraventionen nicht vor die Civilgerichte, sondern vor die Zuchtpolizeigerichte gehören, wußten dieselben schon aus dem Archiv, Band 5, Abth. 2, Seite 110.

Hr. Sandt erwähnt ferner der Recusation, die ich, in einem Disciplinar-Verfahren, gegen das ganze Landgericht eingemittelt habe. Hr. Sandt, der die Prozedur vor Augen hatte, konnte darauf aufmerksam machen, daß, nicht ich, sondern das Landgericht selbst, obgleich es früher eine Recusation der Art für unzulässig gehalten und erklärt hatte, mein Gesuch, um Verweisung vor ein anderes Gericht wegen legitimen Verdachts, an den Königl. Cassationshof geschickt hat; daß ich, bei diesem Gerichtshofe, die Einrede der Inkompetenz entgegen gestellt, und in meiner Denkschrift, mich auf mehrere Urtheile des Cassationshofes zu Paris stützend, ausgeführt habe, daß der Chef der Justiz über solche Recusationen, wenn das Disciplinar-Verfahren bloß wider einen ministeriellen Beamten z. B. wider einen Gerichtsvollzieher, eingeleitet worden, abzuspreehen allerdings befugt sey, aus dem einfachen Grunde, weil das hohe Justiz-Ministerium über Straferkenntnisse, die in Prozessen der Art erfolgen, in letzter Instanz entscheidet; daß aber in Fällen, wo das Disciplinar-Verfahren wider einen Advokaten, gleichviel ob derselbe nur Advokat oder zugleich auch Anwalt sey, \*\*) Statt findet, einzig und allein der Königl.

\*) Die Frage war: ob von einem Verkaufe von Mobilien, unter Privatunterschrift, der im J. 1816 auf gesetzmäßiges Stempelpapier geschrieben worden und der nicht in einer bestimmten Frist, wie die Verkäufe der Immobilien und die Pacht- und Miethverträge, der Einregistrierung unterworfen war, dormalen, nach dem §. 43 der Stempelordnung, die vierfachen Gebühren als Strafe entrichtet werden müssen?

\*\*) Man kann als Advokat fungiren, ohne Anwalt zu seyn; man kann aber nicht als Anwalt fungiren, ohne Advokat zu seyn. Der Anwalt ist, wie der Königl. Cassationshof zu Berlin in seinem Urtheil vom 26. Februar 1823 anerkannt hat, der Schatten, das Anhängsel des Advokaten, bei dem er auch an den Tisch geht. Hierüber verweise ich auf meine: Akten-

Appellationsgerichtshof, welcher über Disciplinar-Beschlüsse der Landgerichte gegen Advokaten in letzter Instanz zu erkennen hat, über den Werth oder Unwerth der Recusation aburtheilen könne.

Endlich hat Hr. Sandt den Beschluß des Landgerichts vom 26ten Otktober 1822 (gefaßt, wie es verlautet, mit 6 Stimmen gegen 5) in das Archiv aufgenommen — den nämlichen Beschluß, worin, was in den Annalen der französischen Gerichte ohne Beispiel ist, das Landgericht, als untergeordnetes Gericht, sich erlaubt hat, einem, von der höhern Justizbehörde (dem Königl. Appellationsgerichtshofe) im Instanzenzuge erlassenen Urtheile vom 4. Okt. 1822, wodurch ihm befohlen ward, mich meine Amts-Berrichtungen als Advokat und als Anwalt fortsetzen zu lassen, keine Folge zu leisten, und dadurch sich von dem Königl. Cassationshofe, in dem Urtheil vom 26. Febr. 1823, nachstehende Rüge zugezogen hat:

daß, nach allem diesen, da von dem Beschlusse des Landgerichts vom 1. August, sowohl was die Suspension als Advokat, als was die verordnete Vollstreckung überhaupt betrifft, die Berufung zulässig war, dieses Gericht (das Landgericht zu Coblenz) sich der darauf Bezug habenden Entscheidung des Appellationshofes fügen mußte, und, ohne alle Grundsätze der hierarchischen Ordnung zu verletzen, sich kein Urtheil über das Erkenntniß dieser höhern Behörde erlauben, viel weniger in förmliche Opposition setzen dürfte.

Sinsichtlich des Inhalts des Beschlusses vom 26. Otkto. 1822 beziehe ich mich auf die oben erwähnten Aktenstücke, 3tes und 4tes Heft, welche auch in den Buchhandel gekommen sind. Als das Landgericht schon amtliche Kenntniß von dem Urtheile des Königl.

---

stücke, die am 12. und 20. März 1822 zu Kreuz nach stattgehabten Verhaftungen betreffend, 3tes Heft, Seite 119, und 4tes Heft, Seite 171. Das Disciplinar-Verfahren, worin ich die Recusation erklärt habe, hatte übrigens keine unangenehme Folgen für mich; aber meine Bitte, daß in dem Archiv der Oberprokurator nachgesehen werden möchte, ob sich keine Denunciationen und Beschwerden gegen ministerielle Beamten vorfänden, die zu Disciplinar-Verfahren geeignet wären, ward nicht berücksichtigt.

königl. Cassationshofes erhalten hatte, verweigerte es noch immer, mich als Advokat = Anwalt auftreten zu lassen, und ich mußte bei dem königl. Appellations = Gerichtshofe ein zweites Urtheil erwirken, dessen Inhalt von der Art war, daß das Landgericht es nicht wagte, auf seiner Weigerung ferner zu beharren. Durch die provisorische Vollstreckung des Suspensions = Beschlusses — gegen den Buchstaben und den Geist des Gesetzes, gegen den Inhalt der Umschreiben der franz. Justizminister, gegen die Befehle des hohen Justizministeriums zu Berlin vom 29. April, 12. und 19. Juli 1822 — und durch die Nichtbeachtung des angeführten Urtheils des königl. Appellationsgerichtshofes, ist mir, während einer beinahe neunmonatlichen Suspension, ein Schaden von mehr als 3000 Rthlr. zugefügt worden. Familienvater, halte ich es für Pflicht, aufzubieten, was nur immer im Reiche der Möglichkeit liegt, um zu dem Erfasse dieses Schadens zu gelangen. Vor und nach der, über mich verhängten Suspension, enthält kein Suspensions = Beschluß des Landgerichts den Zusatz der provisorischen Vollstreckung. Nur bei mir, der ich in der Criminal = Prozedur von Kreuz = nach, in die man mich nicht verwickeln konnte und die ich in allen ihren Theilen zu einem, für die Beschuldigten günstigen Ausgange geführt habe, feblerleichte Fehlsünden begangen haben soll, ward jener verhängnißvolle Zusatz gemacht und verwirklicht. Nicht genug, daß ich, durch den Beschluß des Landgerichts vom 1. August 1822 und ohne haltbaren Grund, meine politische Existenz verlieren sollte, ward auch meine persönliche Freiheit gefährdet; denn, in einem Begleitungsschreiben, bei Gelegenheit der Versendung des Suspensions = Beschlusses nach Berlin, gieng man so weit, den Verdacht auf mich zu wälzen, daß ich der Verfasser eines, dritthalb Jahre früher im Constitutionnel erschienenen plumpen Aufsatzes sey. Vergebens habe ich, mich auf das Herkommen unter der franz. Regierung berufend, nach welchem solche Empfehlungsbriefe den Betheiligten ohne alle Schwierigkeit mitgetheilt wurden, bei dem Justizminister Herrn v. Kirchhausen um eine Abschrift des Begleitungsberichts gebeten; ich habe aber dormalen Hoffnung, daß, in dieser Beziehung, mein Gesuch ein geneigtes Gehör finden dürfte. Mit Unrecht sucht ein deutsches Blatt das Verfahren gegen mich auf das Fehlerhafte der rheinischen Institutionen zu schieben. Die Urtheile des königl. Appellationshofes und des

Königl. Cassationshofes beweisen, daß auf die rheinischen Institutionen keine Schuld zurückfällt. Hätte das Landgericht sich in dem Kreise der bestehenden Gesetzgebung und der vorhandenen Ministerial-Reskripte bewegt, hätte es den Zauberkreis nicht überschritten, so wäre die provisorische Vollstreckung des Suspensions-Beschlusses nicht ausgesprochen, und das Urtheil des Königl. Appellationshofes wäre beachtet worden.

In meiner Druckschrift habe ich die Gründe angegeben, die mich bestimmt haben, vor dem Landgerichte nicht zu erscheinen, unter andern den, daß man mir, vor dem Erscheinungstage, die Einsicht der Akten nicht gestatten wollte, namentlich die Einsicht meiner Briefe an einen Klienten und alten Freund, worin ich, unter besondern Umständen, mehr Vertrauen in einen der Räte, als in 4 andere, geäußert habe. Das Landgericht, anstatt einen Contumacial-Beschluß zu fassen, und mir die Opposition offen zu lassen, fand für gut, sogleich einen Endbeschluß zu verkünden, den ich, da mir die Opposition abgeschnitten war, nur durch die Berufung angreifen konnte.

Mir hat Herr Sandt, gewiß ohne es zu wollen, durch die Publicität, die er dem Beschlusse vom 26. October 1822 gegeben, einen großen Gefallen erzeigt. In den ersten Tagen des Monats April 1823 hielt ich, in Berufsgeschäften, mich in Köln auf. Der General-Prokurator, Herr Bölling, erfuhr, daß ich meine Eingaben bei dem hohen Ministerium der Justiz, den Suspensionsbeschluß des Landgerichts betreffend, namentlich die vom 23. März und 1. April des nämlichen Jahres, worin ich das Verfahren des Landgerichts und der Oberprokurator nach Verdienst gewürdigt habe, zum Drucke befördern wollte. Herr Bölling verlangte, das Manuscript zu lesen. Ich überbrachte es ihm, und er drang mir das Versprechen ab, die Buchdrucker-Presse nicht in Bewegung zu setzen. Mein Versprechen war aber durch den Umstand bedingt, daß auch von keiner andern Seite etwas über meinen Prozeß im Drucke erscheinen dürfte. Ich deutete hierbei auf mein Verhältniß zu Hrn. Sandt und auf das Archiv, welches derselbe, mit Beihilfe mehrerer Advokaten, herausgibt. Herr Bölling erwiederte, daß Herr Sandt ja wissen müßte, daß Disciplinar-Beschlüsse, ihrer Natur nach, nicht zur Oeffenkundigkeit geeignet wären, und daß er, als Herausgeber einer Zeitschrift, von Archivstücken des Parquets nicht willkürlich Gebrauch machen

dürfte. Mein Versprechen bindet mich dormalen nicht mehr, und das Disciplinar-Verfahren wird, sobald ich meine Papiere zurückerhalten habe, gedruckt werden, ganz so, wie ich dasselbe bei dem Chef der Justiz und bei dem Königl. Appellhofe geschildert habe. Mein Versprechen würde ich dem, im vorigen Jahre verstorbenen Herrn Bölling auch noch jetzt gehalten haben. Ich bin nun einmal ein Sklave meines gegebenen Wortes. So habe ich vor einigen Jahren einen Wechsel, den ich, nicht gegen Provision, sondern bloß aus Gefälligkeit acceptirt hatte und der an manchem Mangel der Form kränkelte, beim Verfall bezahlt, ohne es weder zum Proteste, noch zur Klage kommen zu lassen. Das Handelsgericht würde mich, wenn ich die Einrede der Inkompetenz vorgeschützt hätte, nicht haben zur Zahlung verurtheilen können.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um einem Gerüchte zu widersprechen, das sich allgemein verbreitet hat. \*) Herr Aldenhoven und ich hätten — so heißt es — in einer förmlichen Denunciation, dem General-Procurator Herrn Bölling und dem Oberprocurator Herrn Berghaus übergeben, darauf angetragen, wider Herrn Sandt, wegen folgender Beschuldigungspunkte, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten:

- 1) Einlegung der Gendarmen bei Herrn Font, und Verhaftung desselben in seinem eigenen Hause, vom 22. Dezember 1816 bis zum 6. Januar 1817; \*\*)
- 2) Fassung der Eingabe des Herrn Sandt, bei dem königlichen Cassationshofe, im Oktober 1818;
- 3) Berunglimpfung des Herrn Aldenhoven und anderer Personen, in dem Kästereungs-System und in den Ansichten, zwei Druckschriften des Hrn. Sandt;
- 4) Die Denunciation des Herrn Sandt gegen Herrn Aldenhoven, vom 18. Januar 1824, worin Ersterer sagt, Hr. Aldenhoven habe ihn in der Druckschrift, den Wechsel des Hrn. Schaafhausen betreffend, verläumdet, habe ihn in seiner Ei-

\*) Dieses Gerücht ist vielleicht daher entstanden, weil im Febr. 1824 die Druckschriften der Herren Sandt, Brewer, Stark und Hartmann, und der Briefwechsel des Letztern mit Stark und Schröder, dem Herrn Bölling übersandt worden sind, oder weil ich, am 16. Jan. d. J., ein Exemplar der Schriften der Herren Stark und Hartmann an den Oberprocurator, Herrn Berghaus, befördert habe.

\*\*\*) Man sehe hierüber den Criminal-Prozeß gegen Font, gedruckt bei Spig, 2ter Band, Seite 60.

genschaft als Beamter beleidigt, und habe seinen Namen (durch Weglassung des Wörtchens von) beschimpft; \*)

b) das Prädikat von, welches Herr Sandt sich zur Ungebühr beigelegt hat; ich sage: zur Ungebühr, weil, auf seine Reklamation, eine Allerhöchste Cabinetsordre, vom 28. Mai 1824, die frühere Verfügung des Staatskanzlers Fürsten

\*) Herr Aldenhoven ward, auf den Grund dieser Denunciation, vor das Zuchtpolizeigericht gestellt, aber in beiden Instanzen freigesprochen. Es scheint, daß die Verbreiter des erwähnten Gerüchtes die Art. 191 und 222 der Criminalordnung, oder gar den Art. 373 des Strafgesetzbuchs im Auge gehabt haben. In der Denunciation heißt es, unter andern: »Der zweite Punkt betrifft die mir, hinsichtlich meines Namens, zugesügte Beschimpfung.« Ferner kommt darin folgende Stelle vor: »Und er (Herr Aldenhoven) es hierdurch auf ein Extrem bringen wird, wo der Geist der Parthei sich aller Einwohner der Stadt und der Provinz bemächtigen, und zuletzt ein Verhältniß daraus entstehen wird, das einem ungeheuern Baume gleicht, der seine Aeste weit herum ausdehnt, und welchen auszugraben man eine ganze Gegend durchwühlen müßte.« Wer hätte geglaubt, daß man den vereinigten Friedrich Schiller jemals eines Platzs würbe überführen können? Und doch habe ich diesen großen Geist auf einer solchen Sünde ertappt. Man sehe Schillers Werke, Ausgabe von Gotta, 2ter Band, Seite 421, Zeile 20: »Es gleicht einem ungeheuren Baum, der seine Aeste weit herum mit andern verschlungen hat, und welchen auszugraben man eine ganze Gegend durchwühlen muß.« Dieses Bild hat Schiller unverkennbar dem Herrn Sandt escamotirt. \*) Am Schlusse der Denunciation sagt Herr Sandt: »Jedenfalls wiederhole ich meinen ergebensten Antrag: das geeignete gesetzliche Verfahren auf Anwendung der Strafen einleiten zu wollen, welche Herr Aldenhoven für die, mir durch die Druckschrift »Seine Ansicht etc. betitelt, zugesügte, groben Beleidigungen verwickelt hat; und bitte ich dabei, mich von desfalls getroffenen Verfügung geneigtest in Kenntniß setzen zu wollen, indem ich mich darnach richten werde, ob und in welcher Art ich eine Civilklage auf Entschädigung anzustellen haben dürfte.«

Mich dünkt, Herr Aldenhoven könne, wegen der grundlosen Denunciation des Herrn Sandt, dormalen eine gerichtliche Klage gegen denselben erheben, ohne Zweifel mit bestem Erfolge als die Entschädigungsklage wider Hrn. Weis her, womit Herr Sandt in beiden Instanzen abgewiesen worden ist.

\*) Curiose Leute, die Advokaten — wollen uns glauben machen, Schiller, der im J. 1805 gestorben ist, hätte dem Herrn Sandt einen Gedanken entwendet, den dieser erst im J. 1824, und zwar verkrüppelt, zu Tage gefördert hat! Note des Segers.

von Hardenberg, wodurch dem Herrn Sandt das Adeltlein von gekrichen worden, lediglich bestätigt hat, auch Herr Sandt, seit geraumer Zeit, aus dem Adelsstande in den Bürgerstand zurückgetreten ist. \*)

Ich gebe mein Ehrenwort darauf, daß weder Hr. Albenhoven, noch ich, jemals eine Denunciation in diesem Sinne, sey es bei Hrn. Bölling, oder bei Hrn. Berghaus, eingereicht haben. Auch wird man uns so viel Klugheit und Menschenverstand zutrauen, daß wir dem Hrn. Bölling nicht zugemuthet haben werden, dem Hrn. Sandt, wegen obiger fünf Gegenstände, Unannehmlichkeiten zu machen; auf keinen Fall würden wir es gewagt haben, Justizbeamten vorzugreifen, die wider uns, wegen der Fonk'schen Denks- und Druckschriften, gerichtliche Verfolgungen eingeleitet haben, \*\*) — zu einer Zeit, wo der Urquell aller Gerechtigkeit, der

\*) In einer Prozedur gegen ein Frauenzimmer hat vor Kurzem ein Untersuchungsrichter einen Verweisungsgrund vor das Zuchtpolizeigericht darin gesetzt, daß dasselbe sich das Prädicat von gegeben, ohne dazu berechtigt zu seyn. Dieser Justizbeamte bezog sich auf den Art. 259 des Strafgesetzbuchs. Weit gelinder bestraft das Allgemeine Preussische Landrecht (Theil 2, Titel 20, §. 1397) diejenigen, welche sich selbst adeln. Unbegreiflich bleibt es, wie Hr. Sandt, in seiner Druckschrift, da, wo er von seinem Adel spricht, so gewaltig mit dem Fuße stampfen konnte. Sollte vielleicht das Sprüchwort seine Rechte behauptet haben; *ubi desunt argumenta, incipit furor*? Man lese, unter andern, Seite 39 folgende Stelle: »Es ist daher dringend an der Zeit, daß Er. hochfürstliche Durchlaucht schnell einzuschreiten und vor allem den vorigen Zustand der Dinge (?) in Betreff meiner Namensgerechsamten (??) wieder herzustellen (!) geruhen möchten, damit ich nicht in Zeitungen und Flugschriften auch in dieser Hinsicht zum Gegenstand neuer zügelloser Beschimpfungen (?) und Verläumdungen (??) gemacht werde !!!«

Hätte Hr. Sandt, wenn er schon vor der Sündfluth von Adel gewesen wäre, härter anstreten können? Allerdings hat man in öffentlichen Blättern, aber mit vollem Rechte, ihm das Prädicat von bestritten; damals hätte er das adeliche Schild einziehen sollen.

\*\*) Hr. Albenhoven und ich, vor das Zuchtpolizeigericht geladen, wurden in beiden Instanzen freigesprochen. Mir ward, durch 5 Reisen nach Cöln, an *lucrum cessans et damnum emergens*, ein Schaden von mehr als 300 Reichsthaler zugesügt. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, denselben ersetzt zu erhalten. Dieser Prozeß wird im Drucke erscheinen; die Beilagen haben schon die Presse verlassen. Deutschland muß doch erfahren, welches Loos man zu Cöln den Vertheidigern des Martyrers Fonk bereiten wollte — den nämlichen Vertheidigern, die, hätten sie weniger gethan, zu Verräthern an ihrer Pflicht

König, den Irrthum des Geschwornengerichts, die Unschuld unsers Schütlings, und mit ihr die Haltbarkeit der vorgebrachten Bertheidigungsmittel, schon proclamirt hatte; zu einer Zeit, wo ganz Europa die Preussischen Unterthanen glücklich pries, daß unter dem gerechten Monarchen der Unschuldige, selbst bei Mißgriffen der Justiz, nicht zu zittern braucht.

Ich, meines Orts, habe niemals einen Groll auf Hrn. Sandt gehabt. In der Sache des Hrn. Fonk mußten Hr. Aldenhoven und ich unsere Schuldigkeit thun, und wir haben die Schranken einer gesetzlichen Bertheidigung nicht überschritten. Daß ich dem Hrn. Sandt nicht das Prädikat von beigelegt, worauf derselbe in seiner Denunciation vom 18. Januar 1824 stichelt, davon liegt der Grund in der, mir angeborenen Kengstlichkeit. Ich befürchtete nämlich

---

geworden wären; den Bertheidigern, auf welche doch ein Theil des Verdienstes zurückfällt, daß die Jahrbücher der rheinischen Criminahöfe einige blutige Blätter weniger aufzuweisen haben, und daß kein unschuldiges Haupt vom Blutgerüste herabgerollt ist.

Auch die Prozesse gegen Hrn. Aldenhoven, veranlaßt durch die Denunciation des Hrn. Sandt und durch eine Aeußerung des Erstern über den Geheimen Justiz- und Appellationsrath, Hrn. Schmitt, sollen der Publizität überliefert werden. In Beziehung auf den letztern Prozeß bemerke ich bloß, daß der Chef der Justiz eine Untersuchung, im Disziplinarwege, angeordnet hat, wovon das Resultat in folgendem Schreiben an den General-Prokurator Hrn. Bölling enthalten ist:

„Er. Hochwohlgebornen habe ich die Ehre, auf das heute verhaltene Schreiben, den Advokat-Anwalt Aldenhoven betreffend, im Vertrauen ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich in der mir aufgetragenen Untersuchung, auf Einsendung der Akten, nur den Auftrag erhalten habe, nach dem Art. 49 des Gesetzes vom 20ten April 1810 zu verfahren, und dem Hrn. Geh. Justiz- und Appellationsrath Schmitt das Mißfallen seiner Er. des Hrn. Justiz-Ministers darüber zu erkennen zu geben, daß er, in der Sache der Gemeinde Congwider den Kaufmann Grach, einen Aufsatz für die Gemeinde gefertigt habe.“

Cöln den 1. Juni 1824.

Der erste Präsident am Ab. App. G. C.  
(gez.) D a n i e l s.

Dieses Schreiben ward, in den öffentlichen Sitzungen vom 10. Juli und 8. Dezember 1824, und vom 20. Januar 1825, verlesen. Der Artikel 49 lautet:

Les présidens des Cours impériaux et des tribunaux de première instance avertiront d'office, ou sur le requisitoire du ministère public, tout juge qui compromettra la dignité de son caractère.

daß, wenn die Justiz, wegen des Wörtchens von, eine feindselige Bewegung gegen Hrn. Sandt machen sollte, ich als Mitschuldiger herangezogen werden dürfte, so wie ich dann, weil ich die Beforgung der Censur und der dritten Correctur der Druckschriften des Hrn. Fonk übernommen, der Theilnahme an angeblich darin enthaltenen Verläumdungen beschuldigt und gerichtlich verfolgt worden bin, während dem Hr. Fonk, unangreifbar unter der Regide der bekannten zwei Königl. Cabinetsbefehle vom 28. Juli und 2ten Oktober 1823, und der Buchdrucker und Buchhändler, deren Namen auf den Titelblättern stehen, mit keiner Prozedur behelligt worden sind. Ueber meine freundschaftlichen Gefinnungen gegen Hrn. Sandt will ich nur ein Beispiel anführen. Als von dem Todtenzettel, im November v. J. in Cölln verbreitet, worin der Sterbfall und die BeerDIGUNG des Adels des Hrn. Sandt angekündigt war, mehrere Exemplare nach Coblenz geschickt wurden, lachte Jeder über den Scherz. Nur ich lachte nicht; ich erklärte sogar das Daseyn des Todtenzettels für eine unchristliche Handlung und erinnerte die Lacher an das Bekannte:

Adhicto non est addenda adhictio —

Betrübte soll man nicht noch mehr betrüben,

G r e b e l,

Advokat-Anwalt zu Coblenz.

Ein Justizbeamter, der die Advokatur niemals ausgeübt, hat, während dem diese Schrift unter der Presse war, geäußert, ich hätte den erlittenen Verlust zu hoch angeschlagen. Ich erwidere: daß im Jahr 1822 meine Praxis bekanntlich eine der ausgebehntesten war; daß ich, als Folge der provisorischen Vollstreckung des Suspensionsbeschlusses und vorzüglich als Folge der Nichtbeachtung des Appellations-Urtheils, alle meine Prozesse, sowohl die am Landgerichte als die am Justizsenat anhängigen, abgeben mußte; daß ich, während der Suspension, weder neue Civil-Prozesse annehmen, noch als Verteidiger bei dem Zuchtpolizeigerichte und bei dem Assisenhofe auftreten konnte. Hiernach mag der Justizbeamte die Berechnung des Schadens aufstellen, der mir zugesügt worden ist. Ich werde denselben zu seiner Zeit nachweisen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Bei J. Hölſcher in Coblenz iſt erſchienen und an alle Buchhandlungen verſandt worden :

*Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus.*

Urkunden-Sammlung zur Geſchichte der Rhein- und Moſellande, der Nahe- und Uhrgegend und des Hundsrückens, des Meinfeldes und der Eifel; von Wilhelm Günther, Archivar zu Coblenz; 1ter Theil, mit 23 Siegelabdrücken (Urkunden vom 8ten bis 13ten Jahrhundert); Preis, 2 1/2 Reichsthaler; 2ter Theil, mit einer Karte und 71 Siegelabdrücken (Urkunden des 13ten Jahrhunderts); Preis, 3 Reichsthaler; 3ter Theil, erſte und zweite Abtheilung (Urkunden des 14ten Jahrhunderts); Preis, 4 Reichsthaler.

Dem erſten Bande dieſes Werkes iſt der ſeltenſte und ungetheilteſte Beifall geworden, wie inſondere die Leipziger und Jenaer Literatur-Zeitungen, der Weſtpfälſche Anzeiger, die Göttingen'ſchen gelehrten Anzeigen, und der in England erſcheinende *Courrier de Londres* bezeugen.

Der zweite und dritte Theil werden nicht minder die Aufmerkſamkeit des Publikums in Anſpruch nehmen. Manches, was in dem erſten nur angedeutet werden konnte, findet ſich hier auf das vollſtändigſte auseinander geſetzt, verjährt Irrthümer werden berichtigt, wichtige Entdeckungen zu Tage gefördert, ſo daß mehr und mehr beſtätigt wird, was von dem erſten Theile ein Recenſent ſagt: »daß er das Wichtigſte, welches ſeit des großen Honthelm *Historia diplomatica* über die Geſchichte des Mittelrheins geſchrieben worden.« Durch die beigelegten vollſtändigen Register wird der Gebrauch des ganzen Werkes ſehr erleichtert, gleichwie die Siegelabdrücke eine für den Diplomatiker unſchätzbare Zugabe bilden.

Der vierte Theil, enthaltend die Urkunden des 15ten Jahrhunderts, wird zur nächſten Herbfteſſe erſcheinen, und der fünfte ſpäteſtens im Laufe des Jahres 1826 das Werk beſchließen.







2781  
-40

no	st
4	4
4	4
3	6
1	6
1	
1	
3	4

19-4

19-4-1-10

17-6

6-2

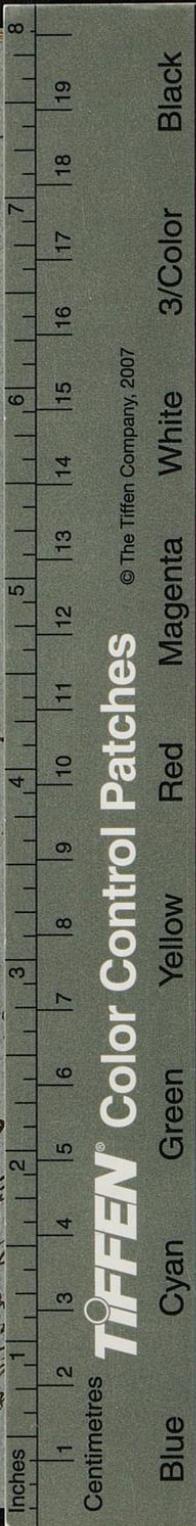
Zeit	180
Strick	3-4
Wärmewoll	8
Strick	1-9
Wolle	1
Strick	9

30

13-6

2781  
-40

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20



Centimetres **TIFFEN** Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Grey	Black
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Grey	Black

19-4

6. 2

30

13-6



